

Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Themenfeld: Ehrenamt

RdGS 5/2019|1

Ehrenamt und Einkommenssteuer

In einem jetzt veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof das Ehrenamt gestärkt (so die Presseerklärung zu BFH Urt. v. 20.11.2018 – VIII R 17/16 – veröffentlicht am 02.05.2019) – oder vielleicht auch nicht?

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit, z.B. als Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Supervisor oder Übungsleiter_in von Sportvereinen sind bis zur Höhe von 2.400 € im Jahr von der Einkommensteuer befreit, § 3 Nr. 26 EStG. Übersteigen die Einnahmen diesen sog. Übungsleiterfreibetrag unterliegen sie der Steuerpflicht.

Mit der Tätigkeit können nicht geringe Fahrtkosten verbunden sein, z.B. die An- und Abreise zum Tagungsorten oder zu Wettkampfstätten. Jetzt ist entschieden, dass diese Ausgaben abgesetzt werden können – allerdings nicht in jedem Fall:

- Übungsleiter A trainiert seine Mannschaft seit Jahren zu Hause, erhält dafür eine Aufwandsentschädigung von 1.000 € pro Jahr. In den letzten 5 Jahren hat er nur gelegentlich die Auswärtsspiele begleitet. Im letzten Jahr hat er sich besonders engagiert, jedes Auswärtsspiel besucht, damit seine Mannschaft den Aufstieg in eine andere Liga schafft. Am Jahresende stellt er fest, dass ihn das 2.000 € gekostet hat. Nachdem der Aufstieg geschafft ist, wird A im kommenden Jahr eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten.
- Übungsleiter B erhält auch jährlich 1.000 €, fährt aber schon seit Jahren zu jedem
 Auswärtsspiel und wendet dafür schon seit Jahren 2.000 € pro Jahr auf.
- Übungsleiter C trainiert die Mannschaft einer höheren Liga. Er erhält pro Jahr 3.000 € und wendet für Fahrten 2.000 € auf.

Der BFH hat entschieden, dass Ausgaben dann geltend gemacht werden können, wenn die Tätigkeit auch mit der Absicht ausgeübt wird, einen Überschuss zu erzielen. Eine solche Absicht kann auch angenommen werden, wenn die Einnahmen unterhalb der Freibetragsgrenze liegen. Aber: eigentlich widerspricht eine Gewinnerzielungsabsicht der Idee des altruistisch ausgeübten Ehrenamtes, so meine ich. Wenn die Ausgaben über einen längeren Zeitraum größer sind als die Einnahmen, wird das Finanzamt wohl



kaum, dass das ehrenamtliche Engagement (auch) mit der Absicht ausgeübt wurde, Geld zu verdienen.

- Übungsleiter A muss die Einnahmen nicht versteuern, da sie unterhalb der Freibetragsgrenze liegen. Die Ausgaben des letzten Jahres kann er absetzen, weil über Jahre die Aufwendungen hinter den Einnahmen zurückgeblieben sind und er im kommenden Jahr eine höhere Aufwandsentschädigung erwarten kann. Er kann erklären, dass er sich auch mit der Absicht engagiert hat, diese zu erzielen.
- Übungsleiter B muss die Einnahmen nicht versteuern, weil sie unterhalb der Freibetragsgrenze liegen. Weil seit Jahren die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, wird er die Fahrtkosten nicht absetzen können. Er wird keine Gewinnerzielungsabsicht darlegen können.
- Übungsleiter C muss von den 3.000 € als Einnahmen 500 € versteuern und kann die Fahrtkosten insgesamt als Ausgaben absetzen.

Fazit: wer sich besonders stark engagiert, muss aufpassen, dass er bei der Steuererklärung nicht zum Dummen wird! Ein paradoxes Ergebnis.

winadmin Ehrenamt und Steuer



Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Themenfeld: Ehrenamt

RdGS 5/2019|3

Impressum RdGS - Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig-Str. 44, 52152 Simmerath, schriftleitung@rdgs.de

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- Kinder- und Jugendhilfe
- Menschen mit Handicap
- Migration und Flüchtlinge
- Pflege und Betreuung
 Psychotherapie und Psychisch Kranke
- Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

Aktuelles: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben; Kurzbeitrag: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor-/Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung Praxistipp: z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

Rechtsprechung: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

Standpunkt: Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Verschiedenes: Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

Vortrag: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.